

## Beteiligungsmöglichkeiten der Polizei bei städtebaulichen Planungen

**Eine Weichenstellung bei der Sicherheit im öffentlichen Raum wird häufig schon bei der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden vorgenommen. Aber auch die konkrete Bauausführung nach der Hessischen Bauordnung hat Einfluss auf die Sicherheit im Verkehr und kann vor Kriminalität schützen helfen. Welche Möglichkeiten bieten sich hier der Polizei, hinsichtlich eines ganzheitlichen Präventionsansatzes Einfluss zu nehmen?**

Die Beteiligung der Polizei an der Bauleitplanung befindet sich überwiegend noch in den Anfängen. Sie eröffnet jedoch eine einmalige Chance zur Sicherheitsarbeit, wie sie sich im Nachhinein kaum mehr bieten wird. So dürfte es schwierig sein, Kommunen oder Bauherren nachträglich von der Notwendigkeit von Investitionen in die Sicherheit zu überzeugen, wenn schon Fakten geschaffen wurden.

Das Baurecht unterscheidet nach Bauordnungs- und planungsrecht. Während das „wann und wie gebaut werden darf“ in den Landesbauordnungen der Länder geregelt ist (Bauordnungsrecht), ergibt sich das „wo und was gebaut werden darf“ aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Aufgabe der Kommunen ist es, Bauleitpläne aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit orientiert sich an der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen. Hierbei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf:

- Die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 5 Ziffer 1 BauGB)
- Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB)
- Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten sowie behinderten Menschen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB)
- Die Belange des Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 1 Abs. 1 Ziffer 8 BauGB)

Die Bauleitplanung unterscheidet zwei Pläne/Stufen, den Flächennutzungsplan (F-Plan) nach § 5 BauGB und den Bebauungsplan (B-Plan) nach § 9 BauGB.

Der F-Plan (vorbereitende Bauleitplanung) umfasst das gesamte Gemeindegebiet und befasst sich mit dem erkennbaren Bedarf für die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Wohnen, Arbeiten). In ihm können insbesondere enthalten sein:

- Ausstattung des Gemeindegebiets mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (etwa Schulen, Sport- und Spielanlagen, sonstige sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)

- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport- und Spielplätze

Der B-Plan beinhaltet die verbindliche Bauleitplanung. Er wird vom Gemeinde- und Stadtrat beschlossen. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger der öffentlichen Belange ergibt sich aus §§ 3, 4 BauGB. Im B-Plan können insbesondere enthalten sein:

- Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen
- Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen
- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
- Allgemeine Verkehrsflächen sowie solche für besondere Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen zum Parken von Fahrzeugen, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen)
- Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Die Stellungnahme der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 BauGB möglichst frühzeitig (in der Regel innerhalb eines Monats) einzuholen. In der Folge ist es die vordringliche Aufgabe der Kommune, die öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen.

Unbestritten ist, dass städtebauliche Entscheidungen neben der Verkehrsunfall- auch die Kriminalitätsentwicklung beeinflussen können. § 1 Abs. 5 Ziff. 1 BauGB<sup>1</sup> schafft hier die einmalige Möglichkeit der Zusammenarbeit für Kommune und Polizei. Dabei sollte sich das polizeiliche Engagement nicht nur einseitig auf Verkehrsangelegenheiten beschränken, sondern zunehmend mehr im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auch auf Kriminalitätsaspekte konzentrieren. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen kompetenten Partnern, etwa Architekten und Wohnungsbaunternehmen, wäre ebenso wünschenswert.

In der Realität wurde bisher in Hessen die Polizei im städtebaulichen Verfahren im Hinblick auf die Berücksichtigung kriminalpräventiver Aspekte in der Regel nicht gefragt. Ganz im Gegensatz zur Verkehrswegeplanung. Hier leitet sich die Beteiligung der Polizei aus der Verwaltungsvorschrift zum § 45 STVO – Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen – ab. Demnach besteht eine Pflicht zur Anhörung der Polizei. Hierdurch wird es der Polizei ermöglicht, ihre Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Verkehrssicherheitsarbeit in die Straßenbauplanung mit einzubringen.

Wohl führt das Hessische Wirtschaftsministerium in der Anlage 1 der „Richtlinie über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren“ auch explizit die Vollzugspolizei als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB auf,<sup>2</sup> deren Beteiligung ist aber in das Belieben der Bebauungsplanung gestellt.

Wenn auch eine gesetzliche Regelung zur Beteiligung der Polizei an der Bauleitplanung nicht realisierbar sein dürfte, wäre doch ähnlich wie in Nordrhein Westfalen eine Erlassregelung, die den Städten und Gemeinden eine Beteiligung der Polizei ausdrücklich empfiehlt, zielführend. Zumal auch die PDV 100 eine entsprechende Forderung aufführt.<sup>3</sup> Gerade in diesem Zusammenhang wäre zu empfehlen, dass die Flächenpräsidien schon im Vorfeld den Städten und Kreisen anbieten, ihre kriminalpräventiven Erfahrungen und Erkenntnisse bei Bauleitplanungen einzubringen.

Die konkrete Ausführung von baulichen Anlagen auf Grundstücken legt die Hessische Bauordnung (HBO) fest. Die Sicherheitsanforderungen für bauliche Anlagen sind im 2. Abschnitt, §§ 14 bis 19 HBO normiert. Während § 17 HBO den Brandschutz und § 19 Abs. 2 HBO die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs in Verbindung mit der baulichen Anlage regelt, fehlt eine Vorschrift zum Schutz vor Straftaten wie z. B. Einbruchsdiebstahl. Besonders für Mehrfamilienhäuser, Einkaufspassagen, Tiefgaragen sowie allen Gebäuden, die von einer größeren Personenanzahl genutzt werden, könnten Regelungen für eine kriminalitätsverhütende Ausführung dieser baulichen Anlagen das dortige Straftatenaufkommen sicherlich deutlich reduzieren. Schon seit Jahren beklagt die polizeiliche Kriminalprävention in Hessen das Fehlen einer dahingehenden Regelung in der HBO. Auch im Sinne einer integrativen Prävention wäre eine Gleichstellung von Verkehrssicherheit und Schutz vor Kriminalität in der HBO zu begrüßen.

Bei Empfehlung konkreter Maßnahmen kann man sich an dem Leitfaden Städtebau und Kriminalprävention<sup>4</sup> oder an den Grundsätzen für die Beurteilung von Bauvorhaben aus Sicht der Polizei<sup>5</sup> orientieren.

Letztere waren auch Grundlage für die Verleihung des Siegels „Ausgezeichnete Wohnsicherheit“ für Großwohnanlagen durch das Polizeipräsidium Frankfurt/Main in 2006. Nach der Weiterentwicklung dieser Initiative zum Gütesiegel „Sicher Wohnen in Hessen“ konnten bereits mehrere Wohnanlagen hessenweit zertifiziert werden. Zurzeit bestehen Überlegungen, eine solche Zertifizierung auch für Einzelwohnobjekte einzuführen, die nach den Empfehlungen der Polizei sicherungstechnisch ausgestattet wurden.

### ■ AKTUELLE ENTWICKLUNG IN HESSEN

Im Rahmen der polizeilichen Präventionsoffensive Hessen wurde erstmalig ein Aufgabenbereich „Städtebauliche Kriminalprävention“ vorgesehen, dessen personelle Besetzung sukzessive bis Ende 2012 bei allen Flächenpräsidien und dem HLKA erfolgen soll. Hierbei wurden u. a. folgende Aufgaben festgelegt:

- Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Bauträgern
- Ansprechstelle für städtebauliche Kriminalprävention
- Koordinierungs- und Kontaktstelle zur Verhinderung/Beseitigung städtebaulicher Mängel
- Beteiligung an Bau- und Planungsprojekten
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Städtebaulichen Planungen
- Beratung von Stadtplanern, Bauträgern, Architekten<sup>6</sup>

Bleibt abzuwarten, inwieweit die Verantwortlichen in den Städten, Kreisen und Gemeinden diese Handreichung seitens der Polizei annehmen und sich nicht wegen der Befürchtung von Planungsverzögerungen oder Kostensteigerungen diesem Kooperationsangebot verweigern. Hier muss sicherlich im Einzelfall noch viel Überzeugungsarbeit geleistet werden. Dabei kann die Polizei auf die seit Jahrzehnten erfolgreiche – weil unfallreduzierende – Zusammenarbeit bei der Verkehrswegeplanung verweisen.

Letztendlich bedeutet städtebauliche Kriminalprävention auch eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den Kommunen, mithin einen Standortvorteil der Kommunen im Wettbewerb um den Zuzug von Neubürgerinnen und Neubürgern und der Ansiedlung von Arbeitgebern – ein gewichtiges Argument, denen sich die Kommunen nur schwer verschließen können. Flankierend hierzu wäre es sicherlich hilfreich, in einer Neufassung der „Richtlinie über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren“ die Beteiligung der Vollzugspolizei verbindlich festzuschreiben.

**URS-PETER MERGARD**  
FB Polizei

#### ZUR PERSON

Urs-Peter Mergard  
ist Fachhochschullehrer für Kriminalwissenschaften  
im FB Polizei, Abteilung Wiesbaden

1 „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen (...) die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“.

2 Erlass des HMWVL vom 16. Juli 1998, VII a 51 – 61 a 02/07 – 9/98.

3 PDV 100, Stand 05.2010, Nr. 2.1.2.5: „Die Polizei hat im Interesse städtebaulicher Prävention ihre Erkenntnisse und Erfahrungen über kriminalitätsfördernde Faktoren im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Neugestaltung von Freizeitzentren und anderen bedeutsamen Einrichtungen einzubringen.“

4 Herausgeber: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes.

5 PP Frankfurt, 3. Auflage, Stand September 2000.

6 Intranetseite PPFM/BA/Quelle: Weber, E 41 vom 25.01.2011.